

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	30.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	14.10.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht 2021 des Landkreises Göppingen

I. Beschlussantrag

1. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Jahresabschluss 2021 mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Göppingen zuzustimmen und diesen nach erfolgter Prüfung gem. § 110 GemO festzustellen.
2. Zustimmung zu den dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. Zuständigkeitsordnung (Gesamtergebnisrechnung Kapitel 5.1 Seite 76 ff., Gesamtfinanzzrechnung Kapitel 5.2 Seite 113 ff. sowie Kenntnisnahme der erheblichen Budgetabweichungen in Kapitel 3.5 Seite 27 f.).
3. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Umbuchung aus den Ergebnismittelrücklagen in das Basiskapital in Höhe von 3.552.600,00 € gem. § 23 Satz 4 GemHVO aus dem Jahresabschluss 2021 im Jahresabschluss 2022 zuzustimmen (vgl. Kapitel 3.4.1 Seite 19 f., Kapitel 5.3.1 unter A 1.3.8 Seite 136 f. und Kapitel 5.3.2 unter P 1. Seite 140 ff.).

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

II.1 Haushaltsjahr 2021

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Verwaltung einen Jahresabschluss gem. § 95 GemO aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen aufzustellen.

Das Amt für Finanzen und Beteiligungen hat den Jahresabschluss 2021 einschließlich der erforderlichen Unterlagen aufgestellt (vgl. Anlage der Beratungsunterlage).

Des Weiteren informierte die Verwaltung unterjährig im Jahr 2021 über die finanziellen Entwicklungen des Landkreises; im Ersten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 15.05.), im Zweiten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 30.09.) und im Dritten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 31.12.). Der Dritte Finanzzwischenbericht prognostizierte ein Gesamtergebnis für 2021 in Höhe von 1,51 Mio. €. Das tatsächliche Gesamtergebnis beträgt nun 5,14 Mio. €. Dieses wird den Rücklagen zugeführt. Ursache für die Abweichung des Dritten Finanzzwischenberichtes und des Jahresabschluss 2021 sind Vorgänge, die erst nach dem Berichtszeitpunkt des Dritten Finanzzwischenberichtes zum 31.12.2021 stattfanden (vgl. Kapitel 3.1 Seite 16 f.).

II. 2 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2021 schließt im Vergleich zu 2020 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2020	31.12.2021
Ordentliche Erträge	328.175.922,45 €	338.635.950,98 €
Ordentliche Aufwendungen	309.970.949,08 €	333.184.214,14 €
Ordentliches Ergebnis (Zuführung Rückl. ord. Ergebnis)	18.204.973,37 €	5.451.736,84 €
Sonderergebnis (Zuführung Rückl. Sonderergebnis)	1.002.216,08 €	- 309.032,18 €
Gesamtergebnis	19.207.189,45 €	5.142.704,66 €

Das ordentliche Ergebnis beinhaltet alle geplanten ordentlichen Aufwendungen und Erträge. Das Sonderergebnis beinhaltet hingegen alle Aufwendungen und Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen. Hierunter fallen beispielsweise solche im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen über bzw. unter dem Buchwert, Katastrophen und ähnlichen Ereignissen. Detaillierte Erläuterungen zu den Abweichungen beim ordentlichen Ergebnis und Sonderergebnis sind in Kapitel 5.1 Seite 76 ff. zu finden.

II. 3 Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung 2021 schließt im Vergleich zu 2020 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2020	31.12.2021
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	22.376.539,52 €	35.470.037,16 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.470.567,48 €	15.577.068,27 €

Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus:

- Investitionstätigkeiten	- 18.859.112,87 €	- 23.053.216,10 €
- Finanzierungstätigkeiten	- 765.204,12 €	- 2.085.569,18 €
Überschuss/Bedarf aus huw. Vorgängen	2.242.913,90 €	959.363,03 €
<hr/>		
Endstand an Zahlungsmitteln	35.470.037,16 €	26.867.683,18 €
<hr/>		

Detailerläuterungen zu den Abweichungen der Gesamtfinanzzrechnung sind in Kapitel 5.2 Seite 113 ff. zu finden.

II. 4. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) 2021 schließt im Vergleich zu 2020 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2020	31.12.2021
AKTIV		
<hr/>		
Immaterielles Vermögen	673.122,82 €	662.312,35 €
Sachvermögen	121.597.612,71 €	134.493.401,04 €
Finanzvermögen	96.360.923,81 €	106.640.738,65 €
Aktiver Abgrenzungsposten	26.038.734,39 €	37.037.461,93 €
<hr/>		
PASSIV		
<hr/>		
Basiskapital	108.057.771,07 €	115.536.352,37 €
Rücklagen	77.540.911,97 €	75.155.742,30 €
<i>Zwischensumme Eigenkapital</i>	<i>185.598.683,04 €</i>	<i>190.692.094,67 €</i>
<hr/>		
Sonderposten	16.807.726,84 €	27.579.518,74 €
Rückstellungen	7.423.933,13 €	12.807.062,69 €
Verbindlichkeiten	28.923.910,71 €	40.310.756,57 €
Passive Rechnungsabgrenzung	5.916.140,01 €	7.444.481,30 €
<hr/>		
Bilanzsumme	244.670.393,73 €	278.833.913,97 €
<hr/>		

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 wurde aus den Ergebn isrücklagen ein Betrag i. H. v. 7.527.874,33 € in das Basiskapital auf Grundlage des Jahresabschlusses 2020 und der dazugehörigen Beschlussfassung des Kreistages (BU 2021/084) umgebucht. Detailerläuterungen zur Vermögensrechnung sind in Kapitel 5.3 Seite 122 ff. zu finden.

II. 5 Kennzahlen

Die **Kennzahlen** zum Jahresabschluss 2021 (z.B. Eigenkapitalquote, Verschuldung/Einw.) sind im Einzelnen in Kapitel 3.6 Seite 29 ff. und 6.8. Seite 185.

Die in der Zuständigkeit der Verwaltung gebildeten **Ermächtigungsüberträge** sind in Kapitel 6.5 Seite 171 ff. zu finden.

Der Aufbau des Jahresabschlusses 2021 orientiert sich am Aufbau der vorangegangenen Jahresabschlüsse, um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit sicherzustellen. Detaillierterläuterungen und Einzelheiten zum Jahresabschluss 2021 sind in der Anlage zur Beratungsunterlage enthalten.

Der Jahresabschluss 2021 konnte hingegen zum Jahresabschluss 2020 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten bzw. zum 30.06. des Folgejahres aufgestellt werden. Grund hierfür ist die Umstellung auf die neue Finanzsoftware SAP zum 01.01.2021. Hierzu wurde die Anlagenbuchhaltung mit dem gleichen Stichtag erst im März 2022 in das System migriert, sodass die Folgearbeiten sich entsprechend verzögerten.

II. 6 Erläuterungen zur Beschlussempfehlung Nr. 3

Im Rahmen der Evaluierung des NKHR-Regelungsrahmens 2015/2016 und der Änderung der GemHVO durch Verordnung vom 29.04.2016 (GBl. S. 332), besteht seitdem die Möglichkeit („kann“-Regelung) zur Umbuchung von den Ergebnissrücklagen in das Basiskapital gem. § 23 Satz 4 GemHVO.

Seit dem Jahresabschluss 2018 wird jährlich der mögliche Zuführungsbetrag aus den Ergebnissrücklagen in das Basiskapital gem. dem Berechnungsschema der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelt und in die Gremien zur Beschlussfassung eingebracht. Bisher ergaben sich folgende Umbuchungsbeträge aus den Jahresabschlüssen, die aus systemtechnischen Gründen erst im Folgejahr dem Basiskapital zugeführt werden können:

- Jahresabschluss 2018 i. H. v. 17.047.776,99 €
- Jahresabschluss 2019 i. H. v. 11.268.056,47 €
- Jahresabschluss 2020 i. H. v. 7.527.874,33 €

Aus dem Jahresabschluss 2021 ergibt sich ein erneuter Zuführungsbetrag i. H. v. 3.552.600,00 €. Auch hier kann die Umsetzung und damit Umbuchung aus systemtechnischen Gründen erst im Folgejahr erfolgen.

Nach erfolgter Beschlussfassung über die Umbuchung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2021 wurden nach diesem Muster insgesamt 39.383.159,82 € der Ergebnissrücklage entnommen und dem Basiskapital zugeführt.

Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und aus den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 52 Abs. 4 GemHVO.

Infolgedessen ändert die Umbuchung nichts an der Eigenkapitalquote, die die Kreditwürdigkeit des Landkreises widerspiegelt. Dennoch würde die Umbuchung des ermittelten Betrages aus 2021 in Höhe von 3.552.600,00 € die Kernkapitalquote verbessern (von 144,85 % auf 149,31 %). Diese wird als allgemeiner Beurteilungsmaßstab von Banken ebenso zur Bonitätsprüfung bei Kreditaufnahmen des Landkreises herangezogen.

Das Basiskapital und die Ergebnisrücklagen stellen Bilanzpositionen dar, um zukünftige Verluste bzw. Fehlbeträge auszugleichen und den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Die Umbuchung hat keine negative Auswirkung auf die Gewährleistung des Haushaltsausgleichs. Nach den Stufen der §§ 24, 25 GemHVO wird ein Fehlbetrag zunächst mit den Rücklagen verrechnet, dann vorgetragen und lediglich als letzter Schritt mit dem Basiskapital verrechnet. Damit stehen die Umbuchungsbeträge aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital (39.383.159,82 €) in jedem Fall ebenso zur Deckung von Verlusten bzw. Fehlbeträgen zur Verfügung.

Die jährliche Überprüfung bzw. Ermittlung und eventuelle Umsetzung einer Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital beruht auch auf verschiedenen Prüfungsbemerkungen der örtlichen Prüfung vergangener Jahresabschlüsse. Grund hierfür ist: Die Ergebnisrücklage suggeriert Überschüsse zur Tätigung von Investitionen. Da die Ergebnisrücklage aber nicht mit Liquidität hinterlegt ist, können aus ihr keine Investitionen getätigt werden. Daher wird die Vermögenslage – bei Nichtumbuchung – des Landkreises anhand der Bilanz nur eingeschränkt korrekt dargestellt. Im Allgemeinen werden die Umbuchungsbeträge mit einer Fußnote beim Basiskapital ausgewiesen (vgl. Kapitel 2.3 Seite 14).

Mit oder ohne eine Umbuchung, im Allgemeinen stieg das Eigenkapital des Landkreises Göppingen und infolgedessen seine Kreditwürdigkeit weiterhin an, so wie in den vorhergehenden Jahresabschlüssen.

III. Handlungsalternative

1. Grundsätzlich keine, da die Erstellung des Jahresabschlusses gem. § 95 GemO verpflichtend ist (ausgenommen Ziffer 3 der Beschlussempfehlung).

2. Keine Zustimmung zur Beschlussempfehlung Ziffer 3. Als Folge wird die Vermögenslage des Landkreises Göppingen anhand der Bilanz nur eingeschränkt korrekt dargestellt.

Nach verwaltungsinterner Absprache wird die Möglichkeit zur Zuführung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses in die Gremien eingebracht, sofern der mögliche Umbuchungsbetrag zu einer besseren Darstellung der Vermögenslage des Landkreises Göppingen anhand der Bilanz beiträgt. Siehe Erläuterungen in der Beratungsunterlage unter II. 6.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 hat in die folgende Haushalts- und Liquiditätsplanung einzufließen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat